

Dipl.-Ing. Horst Fiedler

Stadtbergen 156  
8280 Fürstenfeld

 +43 3382 54141

 +43 676 3074101

 horst.fiedler@tiff.com

Ing. Adolf Maier  
BA (Bauamt Wasser Kanal)

8280 Fürstenfeld

26.10.16

**Betreff: Ihr Schreiben GZ: FF/7080/BW-WV-AE/1/2016-1 vom 25.10.2016**

Sehr geehrter Herr Ing. Adolf Maier,

Vielen Dank für Ihr promptes Angebot einen Wasseranschluß für unsere Liegenschaft herzustellen. Da allerdings der bestehende Hausbrunnen noch nicht trocken gefallen ist, werde ich dieses nur teilweise annehmen. Selbstverständlich werde ich mich an den Kosten beteiligen, die für die stärker betroffenen Nachbarn anfallen, und auch eine Wasseranschlußmöglichkeit auf eigenem Grund herstellen lassen, der Hausbrunnen wird allerdings solange möglich in Betrieb bleiben.

Aus gegebenen Anlaß möchte ich Sie an unser Gespräch im Dezember 2015 erinnern. Wie ist es möglich ohne Bauverhandlung, ohne Information der Anrainer eine Tiefendrainagierung (dass es eine ist wusste ich zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht) am Nachbargrundstück durchzuführen? Das konnten („Das ist ein Projekt des Landes!“) Sie mir damals nicht erklären. Ich erinnere mich noch gut, dass Sie auf meinen Einwand: „Sie müssen ja aus Abwasserabgabe und fehlendem Wasserbezug wissen, dass da Häuser über Brunnen versorgt werden“ antworteten: „Was heist da Müssen!“ und mir die Telefonnummer eines Ansprechpartners beim Land gaben (Puntigam, Tel 067686664151). Und auf „Gegebenenfalls werde ich einen kostenlosen Anschluß bekommen“ antworteten sie positiv. Wer für den Schaden(ersatz) aufkommen würde wurde nicht besprochen.

Hrn. Puntigam habe ich kontaktiert, er war überrascht, dass es Brunnen gibt und schickte auch jemanden vorbei um eine Kontrollmessung durchzuführen (4.80 ab Oberkante). Mittlerweile sind wir bei 5.20, d.h. der Wasserstand nahm zwar um 40cm ab, es gibt aber noch etwas Reserve. Eigenartigerweise findet die Messung keinen Eingang in ein Gutachten (GZ: ABT15-43.00-6/2014-1260). Der Wassermangel wird auf Niederschlagsarmut ab 2011 zurückgeführt! Gleichzeitig besteht „Dringender Handlungsbedarf“ eine geringfügige Rutschungsgefährdung (siehe Anhang) zu sanieren?

Die Frage betreffend Baurecht, die Sie mir damals nicht beantwortet haben, habe ich an die Volksanwaltschaft weitergereicht, und diese hat, wie üblich, eine Stellungnahme des Landes angefordert. Über die Antwort werde ich Sie bei Vorliegen in Kenntnis setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Horst Fiedler